

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 8

Artikel: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 20. Februar.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Pferdebeschädigungen in der schweiz. Armee. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Organische Bestimmungen für das Automobilwesen. — Frankreich: Besichtigungen im Jahre 1909. — England: Vertrauliche Berichte über die Offiziere. — Preisausschreiben.

Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Als Ergänzung unsrer Darlegungen in Nr. 6 dürfte von Nutzen sein, wenn an das erinnert wird, was im Jahre 1894 der damalige Waffenchef der Infanterie, Oberst Feiss, über die Folgen des Fortbestehens der Kantonalhoheit im Militärwesen dem schweizerischen Militärdepartement darlegte. Die von Oberst Hungerbühler redigierte Monatschrift für Offiziere brachte in ihrer Nr. 7 vom Jahre 1894 diesen offiziellen Bericht und fügte bei, „es gereicht uns zu hoher Befriedigung, diesen Bericht, der den morschen Stamm des Dualismus in unsrer Militärverwaltung an der Wurzel trifft, unsern Lesern vor Augen führen zu können“.

Heute will die Militär-Zeitung aus diesem Bericht von 1894 nur das abdrucken, das die Berechtigung unsres neulichen Appells an den Patriotismus der Inhaber der kantonalen Macht begründet.

Die bezügliche Stelle im Bericht des Oberst Feiss lautet:

Das frühere Kontingentsystem, wonach jeder Kanton so und so viel Einheiten zu liefern hatte, ist auf die gegenwärtige Verfassung und Militärorganisation übertragen worden, obschon es zum Geiste derselben in keiner Weise mehr passt. Kam es unter der frühern Verfassung und selbst unter der Militärorganisation von 1850 zu Aktionen, so wurden die Kontingente, wie es eben passte, zu grössern Verbänden zusammengestellt. Die gegenwärtige Militärorganisation dagegen rief bestimmten, fest organisierten Verbänden und auf dem Vollziehungswege sind sie auch

geschaffen worden. In eine solche Organisation passen Bataillone mit ganz ungleichen Beständen nicht mehr. Sie sind aber unvermeidlich, weil die Organisation an die ungleiche Bevölkerungszahl der Kantone gebunden ist. Die daherigen Ungleichheiten sind schon vielfach durch Zahlen illustriert worden, so dass ich hier nicht näher darauf eintrete.

Fast noch wichtiger, als der ungleiche Mannschaftsbestand an sich, sind mir die Misstände in der Truppenführung, die sich aus dem veralteten Kontingentsystem ergeben und die ich bereits bei Behandlung des Unterrichts berührt habe.

Bei der Wahl und Beförderung der Offiziere sind leider politische und andere Rücksichten nicht ausgeschlossen. Die Offizierswahlen werden mancherorts als eine Machtbefugnis der gerade in Majorität befindlichen Partei betrachtet. Es kommt dies von den allzukleinlichen Verhältnissen in den Kantonen und von dem Mangel an Fühlung mit der Instruktion her.

Diese kleinen und kleinlichen Verhältnisse äussern sich aber noch weit schlimmer infolge der allzuterritorialen Bestellung der Cadres. Es ist vom Uebel mit Bezug auf die militärische Disziplin, wenn Vorgesetzte und Untergebene von bürgerlichen Verhältnissen her in allzu intimen Beziehungen zu einander stehen. An die Stelle strenger, wenn auch wohlwollender Ausübung der Autoritätsbefugnisse tritt sehr oft das politische Strebertum, die Furcht vor Entgeltung nach der Rückkehr aus dem Dienst, das Missverhältnis der sozialen Stellung, wenn weniger Bemittelte und Angestellte es in militärischer Beziehung weiter bringen als ökonomisch gut Situierte, als Prin-

zipale usw. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn die Cadres zum wenigsten aus dem ganzen Regimentskreise, lieber noch aus grössern Kreisen gemischt werden, d. h. wenn von der kantonalen Zugehörigkeit abgesehen wird.

Es ist oben dargestellt worden, dass die Kantone nicht in gleichem Masse zur Beförderung geeignete Elemente besitzen. Je ärmer aber ein Kanton an solchen Elementen ist und je mehr sich daher das Bedürfnis geltend macht, die bestehenden Lücken auszufüllen, um so rascher finden die Beförderungen statt, während in andern, derselben Division angehörenden Kantonen die Tüchtigsten sitzen bleiben.

Diese Ungleichheit in der Beförderung macht sich übrigens schon durch blosser Zufälligkeit geltend. Die Offizierbildungsschüler erhalten wohl in der Schule die Rangnummer nach ihrer Tüchtigkeit, je nachdem aber die Kantone die Wahlen der Zeit nach vornehmen, erhalten die einzelnen Offiziere einen Anciennitätsrang ohne Rücksicht auf ihren im eidgenössischen Dienst erhaltenen Rang und es bleibt jener Rang massgebend für die spätere Beförderung.

So kann es kommen, dass von zwei aus der gleichen Offizierbildungsschule hervorgegangenen, aber zwei verschiedenen Kantonen angehörenden Offizieren, der weniger gut qualifizierte zum Major vorrückt, während der besser qualifizierte erst den Hauptmannsgrad erhält.

Durch solche Verhältnisse wird der einzelne Offizier in seinem Ehrgefühl verletzt und sein Glaube an die Zweckmässigkeit unsrer militärischen Einrichtungen leidet Schiffbruch.

Dem oben gerügten Mangel an Offizieren im einen Kanton und dem Uebelstand eines Ueberschusses an brachliegenden zur Beförderung geeigneten Elementen in andern Kantonen sollte der Art. 22 der Militärorganisation abhelfen, der bestimmt: „Ist ein Kanton nicht imstande, die Offizierscadres auf dem gesetzlichen Stand zu erhalten, so ist der Bundesrat berechtigt, den betreffenden Truppenkörpern überzählige Offiziere anderer Kantone zuzuteilen.“

Einige Versuche sind in dieser Richtung gemacht worden, aber nicht, ohne dass solche versetzte Offiziere sich beklagt hätten, im Avancement gegenüber Kantonsangehörigen zurückgesetzt worden zu sein. Andre Versetzungen, welche vorgenommen werden wollten, scheiterten geradezu am passiven Widerstand der Kantone, so dass das schweizerische Militärdepartement einen bereits vor Bundesrat gelegenen Antrag auf Zuteilung von Graubündner Offizieren an Wallis wieder zurückzog und an der Durchführung des Art. 22 verzweifelnd,*) unterm

13. Mai 1889 die nachstehende Verfügung erliess:

„Das Militärdepartement, unter ausdrücklicher Wahrung der dem Bunde nach Art. 22 der Militärorganisation zustehenden Kompetenzen, jedoch

in Erwägung:

1. dass eine Verständigung mit den beiden Kantonen über definitive Zuteilung von Offizieren nicht erzielt werden konnte und eine bloss vorübergehende Zuteilung zu einer ungleichen Behandlung der betreffenden Offiziere im Avancement führen würde;
2. dass durch den Beschluss des Nationalrates vom 4. April 1889 der Bundesrat eingeladen worden ist, zu untersuchen, ob und in wie weit die über unsre Heereseinrichtungen erhobenen Klagen, wie solche namentlich in den Verhandlungen der schweiz. Offiziersgesellschaft geltend gemacht worden, begründet sind und Bericht und Antrag vorzulegen über die Mittel und Wege, wie wirklich bestehenden Missständen abgeholfen werden soll,

verfügt:

Das Projekt betreffend Zuteilung von Offizieren des Kantons Graubünden an Bataillone des Kantons Wallis wird für einstweilen fallen gelassen.“

Soll unsre Armee eine nationale, zum Schutze des Gesamt Vaterlandes bestimmte sein, so müssen vor allem die Offiziere, die Träger des nationalen Gedankens in der Armee, sich als Offiziere des Bundes fühlen. Für die Beförderung warum die Missstände und die krassen Missbräuche der Kantonal-Souveränität fortbestanden. Der Artikel 22 unsres alten Gesetzes (Artikel 157 unsres jetzigen Gesetzes) gab genügend Handhabe dagegen anzugehen und den kantonalen Regierungen die Missbräuche zu verleiden. Man hätte eben nicht bei auftretendem Widerstand gleich an der Durchführbarkeit des Artikels „verzweifeln“ sollen, sondern sich freuen müssen des gebotenen Anlasses, den Konflikt vor der breitesten Öffentlichkeit durchzuführen. Man hatte in ihm ja ein so blankes Schild und so glänzende Waffen. Man kämpft ja nur für die Interessen des Wehrwesens, und was man erlangen und durchzwingen wollte, ist ja nichts andres als was die Vernunft gebietet und einem Kinde ist erkenntlich, dass das, worauf sich die Gegner versteifen, nicht den Interessen der Armee dienen kann. Darüber kann gar kein Zweifel möglich sein: Wenn die Vertreter der Interessen der Armee fest entschlossen gewesen wären, den Kampf bis zum äussersten durchzuführen und dafür all die reichen Waffen zu gebrauchen, die ihnen zur Verfügung standen, dann wäre es auch gar nicht zu einem wirklichen Kampf gekommen und zur Stunde wäre nicht mehr möglich zu fürchten, dass eine kantonale Regierung vergessen könne, warum man bei der Reform des Wehrwesens die kantonale Macht fortbestehen liess.

*) Anmerkung der Redaktion der Militärzeitung. Dies ist einer der entscheidenden Gründe,

derung darf keine andre Rücksicht gelten, als diejenige der Tüchtigkeit.

Zu diesem, das Oberst Feiss vor 15 Jahren darlegte, haben wir heute das eine beizufügen: Im Fortbestehenlassen der Kantonsouveränität liegt nicht die Notwendigkeit, einen missbräuchlichen Gebrauch derselben fortbestehen zu lassen.

Weil ich in einem altertümlichen Hause wohne und mir die Mittel fehlen, es den modernen Lebensgewohnheiten entsprechend umzubauen, ist es nicht geboten, dass ich mit einem Zopf herumlaufe und denke und handle, wie in die Zeit gehörte, da das Haus gebaut wurde.

Pferdebeschädigungen in der schweiz. Armee.

In den Jahren 1890 bis und mit 1907, also innert 18 Jahren wurden gemäss den pferdeärztlichen Rapporten **95,798** Pferde behandelt.

Hiervon wurden:

a) in Kuranstalten verpflegt	23,713 Pferde
b) umgestanden sind	460 "
c) abgeschlachtet oder ausrangi	1006 "
d) abgeschätzt	51,172 "

In obgenannter Gesamtzahl der behandelten Pferde sind die ausserdienstlich erkrankten Regiepferde, Artillerie-Bundes- und Kavalleriepferde, sowie die behandelten Remonten nicht mitgerechnet.

Wie aus den Zusammenstellungen der in den Truppenzusammenzügen behandelten Pferde hervorgeht, figurieren auf den pferdeärztlichen Rapporten meist nicht einmal die Hälfte der effektiv behandelten Pferde. Zieht man diese Tatsache mit in Betracht, so erhellt, dass während 18 Jahren eben nicht nur 95,798 Pferde, sondern weit über Hunderttausend, ja wohl nahezu die doppelte Zahl behandelt werden musste.

Die dem Bunde durch obgenannte erkrankte und beschädigte Pferde erwachsenen Unkosten sind folgende:

1. Für 51,172 abgeschätzte Pferde	Fr. 2,320,939.45.
2. Für 23,713 Kuranstalts- pferde	" 1,999,720.56.
3. Für 460 umgestandene Pferde	" 419,660.—.
4. Für 1006 ausrangierte oder abgeschlachtete Mietpferde	" 691,506.—.

Samt den bezüglichlichen Expertenkosten, sowie den Auslagen für Medikamente und Verbandstoffe total Fr. **6,172,990.10.**

In diesem Betrage sind jedoch nicht inbegriffen:

a) die Kosten der nicht zu Lasten der Militärkurse, aber deswegen doch zu Lasten des

Bundes behandelten Remonten, Regie-, Artillerie-Bundes- und Kavalleriepferde (Depotpferde);

b) die durch nötig gewesene Ersatzpferde verursachten direkten und indirekten Kosten (Mietgelder und Transportauslagen);

c) die effektiven, durch dienstliche Beschädigung entstandenen Minderwerte an Kavallerie-Mannschaftspferden;

d) die gewaltigen Verluste an umgestandenen, abgeschlachtet, übernommenen resp. ausrangiarten Kavalleriepferden.

Rechnete man auch diese Unkosten zu der obangeführten Summe hinzu, so wird ersichtlich, dass die direkten und indirekten Folgen der Defekte in unserm Pferdewesen nicht nur sechs Millionen, sondern weit über das Doppelte gekostet haben. Allerdings sind dabei auch Auslagen für Pferdekrankheiten inbegriffen, welche nicht verhütet werden konnten. Allein diese Unkosten machen verhältnismässig einen nur geringen Prozentsatz aus. Weitaus der grössere Teil der Auslagen ist durch äusserliche Beschädigungen des Pferdematerials verursacht worden.

Im Mittel gerechnet, variiert die Verhältnisszahl der innerlichen Erkrankungen gegenüber den äusserlichen Leiden zwischen 15 und 25%. Unter den innerlichen Erkrankungen figurieren mit 90% Respirations- und Darmleiden, also Krankheiten, denen durch richtige Pflege und Fütterung doch sehr oft vorgebeugt werden kann.

Bei den vorstehenden Darlegungen über die Gesamtsumme der während 18 Jahren behandelten Pferde und der daraus erwachsenen Kosten handelt es sich aber nicht um etwas, das während dieser Zeit konstant war oder im gleichen Verhältnis grösser wurde, wie die Zahl der Pferde wuchs, die für die militärischen Uebungen gebraucht wurden, sondern es handelt sich hier um ein Uebel, das beständig zunahm. Denn wenn auch im Jahre 1908 dadurch, dass viele Pferde von einem Dienst in einen andern übergangen und dass die Armeekorpsübungen geringeren Pferdeverbrauch zeigten als in früheren Jahren die bezahlten Abschätzungen um Fr. 36,760 geringer waren als 1907, so haben doch alle übrigen Posten eine starke Steigerung erfahren.

1. Während im Jahre 1890 3535 Pferde oder 24,5% der in diesem Jahre im Dienste gestandenen Pferde behandelt wurden, waren es im Jahre 1907 7824 Pferde oder 42,3% der Gesamtzahl, also auch prozentual gerechnet, nahezu die doppelte Zahl.